## Anlage 11 - Sonderteil Artenschutz

- $\rightarrow$  Kap. 1.7 und 7.3
- 11.1 Artenschutzrechtliche Vorprüfung Veranlassung und Methodik
- 11.2 Artenschutzrechtliche Vorprüfung Ergebnisse

Karte: Flächenkulisse für artenschutzrelevante Planfestlegungen (M 1:100 000)



## Inhaltsverzeichnis Anlage 11

A 11 Artenschutzrechtliche Vorprüfung	3
11.1 Veranlassung und Methodik	3
11.1.1 Veranlassung	3
11.1.2 Methodik	3
11.2 Artenschutzrechtliche Vorprüfung – Ergebnisse	5
11.2.1 Anlage von Dauergrünland (Maßnahmetyp M7)	5
11.2.2 Anlage bzw. Wiederherstellung einer Streuobstwiese (Maßnahmetyp M8)	6
11.2.3 Anlage Baumreihe, Flurgehölz (Hecke, Feldgehölz) oder sonstige Gehölzfläche (Maßnahmety	/p M9) 7
11.2.4 Aufforstung (Maßnahmetyp M11)	9
11.2.5 Anlage bzw. Wiederherstellung von Grün- und Erholungsflächen (Maßnahmetyp M13)	12
11.2.6 Entsieglung, Rückbau von Baulichkeiten, Beseitigung von Ablagerungen (Maßnahmetyp M21	1) 13

### Teil D: Anlage 11

# A 11 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

#### 11.1 Veranlassung und Methodik

#### 11.1.1 Veranlassung

Vorhabenswirkungen werden verbindlich und abschließend in der Zulassungsebene hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange in Bezug zu § 44 BNatSchG geprüft. Der Landschaftsplan steht in der Planhierarchie oberhalb der Zulassungsebene. Er wird entsprechend seiner Planfunktion und Detaillierung hinsichtlich seiner rahmensetzenden Wirkungen für artenschutzrelevante Sachverhalte betrachtet.

Allerdings ist auf der Ebene der kommunalen Landschaftsplanung aufgrund der zeitlichen Distanz der Prüfung zur Umsetzung der Planfestlegungen generell keine abschließende Diagnose möglich.

Hinzu kommen Kenntnisdefizite hinsichtlich des Vorkommens und des Erhaltungszustandes der Arten und ihrer Lebensräume aus der teilweise nicht mehr aktuellen Datenlage.

Bei artenschutzrelevanten Planfestlegungen schaltet der Plan deshalb den Maßnahmetyp Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes vor und sichert damit eine zeitnahe, fachgerechte artenschutzrechtliche Diagnose für die Zulassungsphase.

Ziel dieser Prüfung ist jedoch, neben der Minderung artenschutzrechtlicher Konflikte und der Alternativenprüfung, auch für erforderliche Konfliktlösungen einen Rahmen zu setzen und ausnahmebedürftige Planfestlegungen zu kennzeichnen.

#### 11.1.2 Methodik

Für die artenschutzrechtliche Vorbetrachtung der Entwurfsfassung werden die Plananpassungen / Minderungsmaßnahmen aus der Strategischen Umweltprüfung für die textlichen und kartenmäßigen Festlegungen des Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeptes vorausgesetzt, deren Vollzug als Bedingung für die Prüfurteile ergeht. Ebenso wird das Wirken der Maßnahmen aus der Natura 2000-Prüfung vorausgesetzt.

Bei der artenschutzrechtlichen Vorprüfung der Entwurfsfassung des Landschaftsplans konnte festgestellt werden, dass bei der Qualifikation des Landschaftsplanes von der Vorentwurfs- zur Entwurfsfassung die Planfestlegungen umfassend auf die Artenschutzbelange eingestellt wurden. So sind im Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung die grundsätzlichen Lösungsansätze für artenschutzrechtliche Konflikte bereits im Plan selbst durch die Planfestlegungen mit den planseits beigeschalteten Umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen veranlagt. Dies entspricht dem Inhalt des Plans, die kommunalen Zielstellungen für Natur und Landschaft und deren Umsetzung darzulegen.

Für die artenschutzrechtliche Vorprüfung wurden im Regelfall die Prüfergebnisse aus der Strategischen Umweltprüfung aus dem Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt verwendet und unter dem Blickpunkt § 44 BNatSchG ausgewertet.

Bei Konflikten bzw. Zutreffen von ausnahmebedürftigen Situationen wurden kritische Planfestlegungen hinsichtlich möglicher Alternativen geprüft und die weiteren Erfordernisse für die Beachtung des Artenschutzes umrissen.



Es bestehen jedoch nach wie vor Prognoseunsicherheiten aufgrund der zeitlichen Distanz der Planfestlegungen zur Plandurchführung, wegen des geringen Detaillierungsgrades des Plans und wegen bestehender Kenntnisdefizite zu den örtlichen Verhältnissen der Populationen.

Diese werden im Maßnahmetyp Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes aufgefangen und einer zugriffsnahen Aufarbeitung der dann flächenkonkret vorliegenden Verhältnisse zugeführt.

Die vorsorgende Prüfung wird unter folgenden Bedingungen zugewiesen:

- Maßnahmetypen (Entwicklungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen), die eine grundlegende Veränderung der Flächennutzung beinhalten und
- eine Betroffenheit des Artenschutzes durch Zugriffe aufgrund von Zustandskriterien (Artvorkommen, Lebensraummerkmale, ökologische Funktionen) nicht ausgeschlossen werden kann.

Der Maßnahmetyp umreißt die Grundstrategie der Konfliktlösung wie folgt:

"Bei Durchführung der Maßnahmen sind zur Sicherung der lokalen Populationen die wertgebenden Artvorkommen und Lebensräume vorrangig in die zu entwickelnden Flächen zu integrieren. Sollte dies nicht möglich sein (bspw. bei Rückbau- und Entsiegelungsmaßnahmen), dann ist im Vorfeld der Nutzungsänderung der Fortbestand der wertgebenden Arten durch geeignete CEF und / oder FCS-Maßnahmen sicherzustellen."

Diese Grundstrategie wird, soweit erforderlich, in den einzelnen Maßnahmen als Handlungsrahmen für die Konfliktlösung näher umrissen. Speziell bei sehr komplexen artenschutzrechtlichen Sachverhalten, wie der partiellen, örtlich begrenzten Verschiebung des Offenlandgürtels zugunsten der Arrondierung von Waldlebensräumen und zur Steuerung von Rückbaumaßnahmen, werden noch artenschutzrechtliche Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) bzw. Populationen stabilisierende Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) erforderlich.

Wegen einer möglichen Überdeckung mit der Populationsdynamik im Zuge des Klimawandels werden bei der partiellen, örtlich begrenzten Verschiebung des Offenlandgürtels Monitoringaufgaben zur räumlich-zeitlichen Steuerung und Erfolgskontrolle eingesetzt. Bei Rückbaumaßnahmen werden ebenfalls Monitoringaufgaben eingesetzt, um den Erfolg bei der Quartiersicherung bzw. bei der Schaffung von Ersatzquartieren / Ersatzhabitaten sicher zu stellen.

Nachstehend wird im Einzelnen auf die einzelnen Schritte zur artenschutzrechtlichen Harmonisierung des Plans eingegangen.



#### 11.2 Artenschutzrechtliche Vorprüfung – Ergebnisse

#### 11.2.1 Anlage von Dauergrünland (Maßnahmetyp M7)

#### Eingangskonflikt

Bei der Neuschaffung von Dauergrünland auf Flächen mit Vorhandensein bestimmter Sukzessionsstadien (insb. Ruderalfluren, Vorwaldstadien, ältere vegetationsdominierte Brachflächen) kann die Präsenz lebensraumtypischer Tierarten bzw. ökologischer Gruppen nicht ausgeschlossen werden, darunter:

- Schmetterlings- und Heuschreckenarten (Offenlandarten, Halboffenlandarten)
- Vögel (Wiesenbrüter, Nahrungsgäste)
- Nahrungsgäste benachbarter Einzelgehölze, Hecken und Waldflächen (z. B. Totholz bewohnende Käfer)

#### Planinterne Konfliktlösung

Die Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte bei der Neuschaffung wird durch einen voll integrativen Ansatz mit folgenden Komponenten bewältigt:

- Neue Textfestlegung: "Grundsätzlich ist neu anzulegendes Dauergrünland extensiv zu bewirtschaften."
- Neue Textfestlegung: "Soweit hochwertige Biotopelemente wie Staudensäume und Gehölzstrukturen in den Flächen enthalten sind, sollen diese erhalten und integriert werden."
- Neue Textfestlegung: "Bei der Umwandlung brach gefallener Flächen mit Biotopmerkmalen von Stauden- bzw. Ruderalfluren in Dauergrünland sind die naturschutzfachlichen Zielstellungen entsprechend des dann vorliegenden Entwicklungsstandes der Flächen erneut zu überprüfen und eine nach naturschutzfachlichen Kriterien differenzierte Vegetationsnutzung festzulegen. Hochwertig entwickelte Biotopflächen sowie Lebensräume besonders oder streng geschützter Arten, europäischer Vogelarten oder der Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind mit einer speziellen Zielstellung in das Grünland zu integrieren."
- Zusätzliche Kartendarstellung des Maßnahmetyps Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur. Ziel des Maßnahmetyps ist die Sicherstellung der langfristigen naturschutzgerechten, d. h. an die Ansprüche der jeweils vorkommenden und besonders zu schützenden Arten und Lebensgemeinschaften angepassten Nutzung bzw. Pflege der Flächen (Biotoppflege). Die Abstimmung über die konkrete Nutzung und Pflege der Flächen erfolgt mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB).
- Zusätzliche Festlegung des neuen Maßnahmetyps Erhalt und Aufwertung von Lebensräumen für bodenbrütende Vogelarten. In Einzelfällen wurden auch halboffene Bereiche (Brachflächen mit beginnendem Gehölzaufwuchs) ausgewählt, sofern tatsächliche Nachweise der wertgebenden Vogelarten vorliegen. Der Erhalt bzw. die Förderung von Stauden- und Gehölzelementen ist planerisch festgelegt.
- Neue Textfestlegung: "SieheMaßnahmetypVorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes"

Der Maßnahmetyp Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes macht geltend:

- Im Vorfeld der durchzuführenden Nutzungsänderungen sind die gekennzeichneten Flächen zeitnah hinsichtlich ihres Arten- und Biotopinventars zu überprüfen. Dazu zählt die Kartierung der Lebensstätten und Migrationsräume sowie der Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten, europäischer Vogelarten und der Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000. Im Zusammenhang der Zielarten der Natura 2000-Gebieten ist eine Verträglichkeitsprüfung, ansonsten ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.
- Bei Durchführung der Maßnahmen sind zur Sicherung der lokalen Populationen die wertgebenden Artvorkommen und Lebensräume vorrangig in die zu entwickelnden Flächen zu integrieren. Sollte dies nicht möglich sein [...], dann ist im Vorfeld der Nutzungsänderung der Fortbestand der wertgebenden Arten durch geeignete CEF- und / oder FCS-Maßnahmen sicherzustellen.

#### Artenschutzmaßnahmen

Es sind keine über die planinternen Festlegungen hinausgehenden Maßnahmen zum Artenschutz erforderlich.

#### Prüfergebnis

Durch planinterne Festlegungen werden die ökologischen Funktionen für Arten ausgeprägter Sukzessionsstadien (insb. Ruderalfluren, Vorwaldstadien, ältere vegetationsdominierte Brachflächen) uneingeschränkt in die Planfestlegungen zur Neuschaffung von Grünland integriert. Für den weiteren Planvollzug ist mit dem Maßnahmetyp Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der



*Maßnahmen des Landschaftsplanes* eine substanzielle Vorsorge, auch für das spätere Auftreten besonders oder streng geschützten Arten, getroffen.

Erhebliche Beeinträchtigungen eines guten Erhaltungszustandes der Arten, ihrer Ruhe- und Reproduktionsstätten sowie der maßgeblichen ökologischen Funktionen können ausgeschlossen werden.

Eine artenschutzrechtlich zulässige Umsetzbarkeit der Rahmen setzenden Planfestlegungen in der Zulassungsebene IST GEWÄHRLEISTET.

#### 11.2.2 Anlage bzw. Wiederherstellung einer Streuobstwiese (Maßnahmetyp M8)

#### Eingangskonflikt

Im Zuge der Wiederherstellung (überalterter) Streuobstwiesen wird Verlust von Totholz, Baumhöhlen, Nistgelegenheiten und Verbuschungsstadien zu einer Gefährdung von Ruhe- und Reproduktionsstätten führen. Bei der Bestockung offener Wiesenbereiche könnten diverse Offenlandarten betroffen sein:

- Ruhestätten bzw. Reproduktionsstätten von Höhlen bewohnenden Säugetiere (Bilche, Fledermäuse)
- Vögel (Höhlenbrüter, Arten der Gebüsche und Staudensäume sowie Brachen, Arten der Zerfallszone der Wälder)
- Schmetterlings- und Heuschreckenarten (Offenlandarten, Halboffenlandarten)
- Totholz bewohnende Käfer mit ihren maßgeblichen Reproduktionsstäten und Nahrungshabitaten

#### Planinterne Konfliktlösung

Zur Konfliktlösung wurden folgende planinterne Festlegungen zur Konfliktminderung getroffen, die einen voll integrativen Ansatz hinsichtlich der artenschutzrechtlich relevanten Ruhe- und Reproduktionsstätten einschl. der für betroffene Populationen relevanten ökologischen Funktionen sicherstellen:

- Korrektur einzelner Flächenzuschnitte im Plan (z. B. Rückzug der Festlegung aus geschütztem Offenlandbiotop)
- Neue Textfestlegung: "Die naturschutzfachlichen Zielstellungen sind entsprechend des zum Maßnahmezeitpunkt vorliegenden Entwicklungsstandes der Flächen erneut zu überprüfen und eine nach naturschutzfachlichen Kriterien differenzierte Vegetationsstruktur festzulegen."
- Neue Textfestlegung: "Dazu zählt insb. der Erhalt eines angemessenen Anteils von Alt- und Totholz sowie die Integration von hochwertig entwickelten Gebüschen und Staudenfluren als ergänzende Habitatstrukturen."
- Neue Textfestlegung: "(Es) sind Habitatstrukturen besonders oder streng geschützter Arten, europäischer Vogelarten oder der Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000 in die Streuobstwiesennutzung zu integrieren."
- Neue Textfestlegung: "SieheMaßnahmetypVorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes"

Der Maßnahmetyp Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes macht geltend:

- "Im Vorfeld der durchzuführenden Nutzungsänderungen sind die gekennzeichneten Flächen zeitnah hinsichtlich ihres Arten- und Biotopinventars zu überprüfen. Dazu zählt die Kartierung der Lebensstätten und Migrationsräume sowie der Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten, europäischer Vogelarten und der Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000. Im Zusammenhang der Zielarten der Natura 2000-Gebiete ist eine Verträglichkeitsprüfung, ansonsten ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen."
- "Bei Durchführung der Maßnahmen sind zur Sicherung der lokalen Populationen die wertgebenden Artvorkommen und Lebensräume vorrangig in die zu entwickelnden Flächen zu integrieren. Sollte dies nicht möglich sein […], dann ist im Vorfeld der Nutzungsänderung der Fortbestand der wertgebenden Arten durch geeignete CEF- und / oder FCS-Maßnahmen sicherzustellen."

#### Artenschutzmaßnahmen

Es sind keine über die planinternen Festlegungen hinausgehenden Maßnahmen zum Artenschutz erforderlich.

#### Prüfergebnis

Durch planinterne Festlegungen werden die ökologischen Funktionen von Reproduktions- und Ruhestätten in Totholz, Baumhöhlen, Nistgelegenheiten und Verbuschungsstadien sowie Offenlandarten in den Plan zur (Wieder-)Herstellung von Streuobstwiesen integriert. Für den weiteren Planvollzug ist mit Maßnahmetyp Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes eine substanzielle Vorsorge, auch für das spätere Auftreten besonders oder streng geschützten Arten, getroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen eines guten Erhaltungszustandes der Arten, ihrer Ruhe- und Reproduktionsstätten sowie der maßgeblichen ökologischen Funktionen können ausgeschlossen werden.



Eine artenschutzrechtlich zulässige Umsetzbarkeit der Rahmen setzenden Planfestlegungen in der Zulassungsebene IST GEWÄHRLEISTET.

#### 11.2.3 Anlage Baumreihe, Flurgehölz (Hecke, Feldgehölz) oder sonstige Gehölzfläche (Maßnahmetyp M9)

#### Eingangskonflikt

Zum Teil weist der Plan im Maßnahmetyp Neuanlage Baumreihe, Flurgehölz (Hecke, Feldgehölz) oder sonstige Gehölzfläche Flächen aus, die in ihrer Dimension und in ihren Wirkungen denen der Aufforstungen entsprechen. Die unterschiedliche Zuordnung flächiger Bewaldungsmaßnahmen ist planredaktionell bedingt, aber in der Konfliktbeschreibung und -lösung gleichgestellt: Für die artenschutzrechtliche Konfliktlösung bei der Anlage flächiger Gehölzstrukturen wird daher auf den Maßnahmentyp Aufforstung (siehe nächstes Kap. Aufforstung) verwiesen.

Nachstehend wird daher nur noch auf bandförmige Gehölzanlagen kleiner 50 Meter Mindestdurchmesser sowie auf Kleinflächen mit einem größeren Durchmesser, aber einer Maximalfläche unter einem Hektar eingegangen. Die übrigen Flächen werden im Maßnahmetyp Aufforstung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange erfasst.

Die Maßnahmen zur Neuanlage Baumreihe, Flurgehölz (Hecke, Feldgehölz) oder sonstige Gehölzfläche dienen neben anderen Umweltfunktionen immer ganz besonders auch dem Erhalt bzw. der Stabilisierung der ökologischen Verhältnisse seltener und z. T. bereits stark gefährdeter Arten verschiedener Lebensraumtypen. Als grenzlinienreiche Habitate ist von einer hohen Biodiversität mit einer vielschichtigen ökologischen Nutzung auszugehen. Im Zuge des Klimawandels werden die bioklimatischen Bedingungen diversifiziert, so dass in Extremsituationen besonders in großräumigen Offenlandbereichen bioklimatische Nischen zur Verfügung stehen werden. Die Gehölzstrukturen bieten vor allem Arten halboffener Landschaften eine erhebliche Lebensraumerweiterung. Für Offenlandarten bieten die Saumbereiche Zufluchtsräume und zum Teil eine Ergänzung der Nahrungshabitate. Für die Waldarten dienen sie dem Lebensraumverbund und zum Teil auch der Habitergänzung und Arealerweiterung. So sind einige strukturgebundene Fledermausarten existenziell auf Überbrückung von Offenlandbereichen mit ausgeprägten Heckenstrukturen angewiesen, um von den Tagesquartieren bzw. Wochenstuben aus die Nahrungshabitate erreichen zu können. Gefördert werden dabei besonders auch streng geschützte Arten und Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000.

Zum Teil werden für die Anlage von Gehölzen jedoch Offenlandbereiche von in der Biotopkartierung (1999) als mittel bis hochwertig eingestuften Biotopen mit den Gehölzpflanzungen belegt. Dabei können ruderale Staudenfluren, Brachflächen und verschiedene Grünlandtypen betroffen sein.

Bei artenschutzrechtlichen Konflikten zwischen dem Schutz von Offenlandarten und gehölzbezogenen Arten war eine Vorabwägung zu treffen. Für die zu erwartende Populationsdynamik im Zuge des Klimawandels sind die ökologische Diversifizierung und die Biotopverbundwirkung von existenzieller Bedeutung – und zwar für ein breites, heute noch nicht im Einzelnen absehbares Artenspektrum. Die grundsätzliche Alternative, pauschal in den Konfliktbereichen auf eine Stabilisierung der Waldarten und Arten des Halboffenlandes zu verzichten, wurde aufgrund einschlägiger Vorgaben im Management der Natura 2000-Gebiete nicht als zielgerecht hinsichtlich der grundsätzlichen Aufgabenstellung des Landschaftsplans bewertet.

Im Ergebnis dieser planseitigen Alternativenprüfung und der Priorisierungsvorgaben im Rahmen des Schutzgebietssystems Natura 2000 lässt es sich im Einzelfall nicht vermeiden, dass konkurrierende Artenschutzbelange gemäß § 44 BNatSchG als Ausnahmetatbestand zu lösen sind. Aufgrund der vorliegenden Arterhebungen (Biotopverbundplanung der Landeshauptstadt Dresden) ist eine Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Arten des Offenlandes gemäß BNatSchG im Einzelfall nicht ausgeschlossen:

- Wirbellose (Tagfalter, Heuschrecken und weitere Arten mit unspezifischer Indikation)
- Vögel (unspezifische Indikation)

#### Planinterne Konfliktlösung

Der prioritäre Erhalt und die Entwicklung der Offenlandarten und ihrer Lebensräume sind durch Planfestlegungen in geeigneten Zusammenhängen wie Offenlandschaften in Flussauen, in Flächen der Landwirtschaft und im Zusammenhang mit entsprechenden Natura 2000-Gebieten gesichert. Hierbei hat der Plan umfassende Abwägungen von alternativen Planungsmöglichkeiten geleistet.

Mit Hinblick auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete und auf die Unterstützung der Populationsdynamik im Zuge des Klimawandels wird die Ergänzung des Biotopverbundsystems nur unter Hinzuziehung von auch für Offenlandarten relevanten Lebensraumanteilen erwogen.

Durch Qualifizierung des Landschaftsplanes von der Vorentwurfs- zur Entwurfsfassung erfolgte eine Konfliktminderung nach Artenschutzkriterien:

■ Korrektur einzelner Flächenzuschnitte im Plan (z. B. Rückzug der Festlegung aus geschützten Offenlandbiotopen)



Dazu wirken sich folgende, ergänzte Textfestlegungen beim Planvollzug auf die Wahrnehmung der Artenschutz-belange aus:

■ Neue Textfestlegung: "[...] bei der Bepflanzung (ist) auf den Erhalt geschützter Offenlandbiotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG zu achten. Für die Abgrenzung des Umfeldes um wertvolle Offenlandbereiche sind der Schattenschlagbereich und die Wurzelreichweiten der geplanten Gehölzpflanzungen anzusetzen. Pauschal ist von einer gehölzfreien Zone von mindestens von 50 Meter um die geschützten Offenlandbiotope auszugehen. Eventuelle Ausnahmen oder Befreiungen sind in jedem Einzelfall gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG zu beantragen."

Allerdings muss aufgrund von Kenntnisdefiziten hinsichtlich des Vorkommens und des Erhaltungszustandes betreffender Populationen und deren Lebensräume von einer unzulänglichen Diagnose auf der Ebene der kommunalen Landschaftsplanung ausgegangen werden. Deshalb programmiert der Plan vorsorglich für die Plandurchführung den Maßnahmentyp Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes: "Im Vorfeld der durchzuführenden Nutzungsänderungen sind die gekennzeichneten Flächen zeitnah hinsichtlich ihres Arten- und Biotopinventars zu überprüfen. Dazu zählt die Kartierung der Lebensstätten und Migrationsräume sowie der Vorkommen besonders oder streng geschützten Arten, europäischer Vogelarten und der Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000. Im Zusammenhang der Zielarten der Natura 2000-Gebieten ist eine Verträglichkeitsprüfung, ansonsten ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen."

Damit sichert der Plan eine fachgerechte artenschutzrechtliche Diagnose sowie die Ausweisung konkreter Artenschutzmaßnahmen. Aus Darstellungsgründen konnte der Landschaftsplan jedoch nur Flächen mit einer bestimmten Ausdehnung mit dem Maßnahmentyp markieren, so dass nicht alle potentiellen Konfliktflächen aus dem Plan erkennbar sind.

#### Mit der Textfestlegung:

"Im Zusammenhang mit hochwertig entwickelten Biotopen ist die Integration bzw. der Erhalt schützenswerter Lebensraummerkmale zu gewährleisten. Licht- und Wasserkonkurrenz zu benachbarten Biotopen und Lebensräumen ist auszuschließen oder auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren."

macht der Landschaftsplan für diesen Maßnahmetyp deutlich, dass sich sein Vollzug nicht nur den besonders geschützten Biotopen unterordnen wird, sondern in allen für besonders oder streng geschützte Offenlandarten geeigneten Lebensräumen eine Vermeidungsstrategie vorgibt.

Gemäß den vorstehend zitierten Festlegungen ist im Regelfall von einer Konfliktvermeidung auszugehen. Jedoch ist bei artenschutzrechtlichen Zielkonflikten nicht ausgeschlossen, dass die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange den Gehölzanlagen trotz Betroffenheit einzelner Offenlandarten eine Vorrangstellung als Ausnahmetatbestand gemäß § 44 BNatSchG zumisst. Vorsorglich wird ergänzend festgelegt, wie im artenschutzrechtlichen Betroffenheitsfall die Artenschutzbelange wahrzunehmen sind:

■ Neue Textfestlegung (als Umweltbezogener Sorgfaltshinweis im Ergebnis der SUP): "Bei der Vorbereitung, Planung und Durchführung der Maßnahme sind Flächen, bei denen die Präsenz besonders oder streng geschützter Arten sowie der Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000 nicht ausgeschlossen werden können, gemäß Maßnahmetyp Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Nutzungsänderung zu analysieren und aufzuarbeiten. Bei flächigen Pflanzungen in bestimmten Offenlandlebensräumen (z. B. extensiv genutztes Grünland, Ruderalfluren), in denen die Präsenz entsprechender Offenlandarten nicht ausgeschlossen ist (insb. bestimmte Schmetterlings- und Heuschreckenarten, Vögel), sind artenschutzrechtliche Prüfungen gemäß § 44 BNatSchG durchzuführen. Hochwertig entwickelte Biotopflächen, Lebensräume sowie spezielle Habitatelemente besonders oder streng geschützter Arten, europäischer Vogelarten oder der Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind mit einer speziellen Zielstellung mit einem guten Erhaltungszustand im betreffenden Naturraum zu sichern."

#### Artenschutzmaßnahmen

Bei der artenschutzrechtlichen Konfliktlösung bei Anlage **flächiger Gehölzstrukturen** wird auf den Maßnahmetyp *Aufforstung* verwiesen. Es sind die bezüglich des Maßnahmentyps *Aufforstung* erwähnten Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Ansonsten wird davon ausgegangen, dass sich durch Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte weitgehend vermeiden lassen. Ergibt die weitergehende Prüfung in der Plandurchführung eine Vorrangstellung der Gehölzpflanzungen als Ausnahmetatbestand gemäß § 44 BNatSchG, sind betreffende Flächen ebenfalls in die Strategie entsprechend der Maßnahmen CEF-M11.1 (TPV) / FCS-M11.1. (TPV) und ggf. in das Monitoringprogramm Mon-M11.1 (TPV) einzuordnen (siehe nächstes Kap. *Aufforstung*).

#### Prüfergebnis

Bei der Rahmensetzung des Plans im Maßnahmentyp Neuanlage Baumreihe, Flurgehölz (Hecke, Feldgehölz) oder sonstige Gehölzfläche sind auch nach Konfliktminderung und Alternativenprüfung artenschutzrechtlich relevante Konflikte zu erwarten, die sich im Zusammenwirken mit dem Maßnahmentyp Aufforstung auf die Verdrängung von Offenlandarten allgemein, darunter aber auch auf besonders oder streng geschützte Arten beziehen können. Die Wirkungen aus der Herstellung waldähnlicher Flächen wird deshalb in der

artenschutzrechtlichen Vorbetrachtung im Maßnahmetyp *Aufforstung* mit erörtert und in das Konfliktlösungskonzept mit den Artenschutzmaßnahmen **CEF-M11.1 (TPV)** und **FCS-M11.1 (TPV)** und Monitoring **Mon-M11.1 (TPV)** einbezogen. Für kleinere Gehölzflächen und bandförmige Gehölzanlagen ist der Verdrängungskonflikt nicht maßgebend. Hier greift die individuelle Vermeidungsstrategie (Prüfung potentiell geeigneter Lebensräume hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange vor Plandurchführung und im Konfliktfall Vermeidung durch Nichtdurchführung). Diese Strategie wird als angemessen für die umfassende Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte bewertet.

Eine artenschutzrechtlich zulässige Umsetzbarkeit der Rahmen setzenden Planfestlegungen in der Zulassungsebene IST GEWÄHRLEISTET, wobei artenschutzrechtliche Ausnahmetatbestände aufgrund der Abwägung zugunsten prioritärer Artenschutzziele durch Einzelfallprüfung im Rahmen der Zulassungsplanung entsprechend artenschutzrechtlicher Vorgaben zuzulassen sind.

#### 11.2.4 Aufforstung (Maßnahmetyp M11)

#### Eingangskonflikt

Die Aufforstungsmaßnahmen (sinngemäß auch andere, flächige Gehölzanpflanzungen) dienen dem Erhalt bzw. der Stabilisierung der ökologischen Verhältnisse seltener und z. T. bereits stark gefährdeter Waldarten. Bei artenschutzrechtlichen Konflikten zwischen dem Schutz von Offenlandarten und Waldarten musste eine Abwägung getroffen werden. Die grundsätzliche Alternative, auf eine Stabilisierung der Waldarten zugunsten der Offenlandarten zu verzichten, wurde aufgrund einschlägiger Vorgaben im Management der Natura 2000-Gebiete nicht als zielgerecht hinsichtlich der grundsätzlichen Aufgabenstellung des Landschaftsplans eingestuft. Die prioritäre Förderung der Waldarten orientiert sich an dem Erhalt, der Stabilisierung und dem Verbund bestehender Waldgebiete.

Trotz dieser planseitigen Alternativenprüfung und der klaren Priorisierungsvorgaben im Rahmen des Schutzgebietssystems Natura 2000 lässt es sich im Einzelfall nicht vermeiden, dass konkurrierende Artenschutzbelange gemäß § 44 BNatSchG als Ausnahmetatbestand zu lösen sind. Aufgrund der vorliegenden Arterhebungen (Biotopverbundplanung der Landeshauptstadt Dresden) ist eine Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Arten des Offenlandes gemäß BNatSchG im Einzelfall zu erwarten.

Nach bisherigem Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Offenlandarten folgender Gruppen nicht ausgeschlossen:

- Wirbellose (Tagfalter, nicht ausgeschlossen Maculinea nausithous, ansonsten Heuschrecken und weitere Arten mit unspezifischer Indikation)
- Amphibien, Reptilien (unspezifische Indikation)
- Vögel (unspezifische Indikation)

#### Planinterne Konfliktlösung

Der prioritäre Erhalt und die Entwicklung der Offenlandarten und ihrer Lebensräume wurde dagegen durch zahlreiche Planfestlegungen in geeigneten Zusammenhängen wie Offenlandschaften in Flussauen, im Bereich der Landwirtschaft und im Zusammenhang mit einschlägigen Natura 2000-Gebieten festgelegt. Insofern hat der Plan bereits umfassende Abwägungen von alternativen Planungsmöglichkeiten getroffen. Bei der Qualifizierung des Landschaftsplanes von der Vorentwurfs- zur Entwurfsfassung wurde noch einmal eine Konfliktminderung nach Artenschutzkriterien vorgenommen. Mit Hinblick auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete war die vorgegebene Förderung bestimmter Lebensraumtypen der Wälder nur unter Hinzuziehung von auch für Offenlandarten relevanten Lebensraumanteilen möglich.

Die Arrondierung beliebiger Standorte kann in solchen Fällen keine adäquate Umsetzung der Erhaltungsziele gewährleisten, so dass hier zugunsten der Umsetzung der Erhaltungsziele abgewogen wurde. Grundsätzlich verfolgt der Plan zur Konfliktminimierung bei Aufforstungen folgende Strategie:

- Kernlebensräume der Offenlandarten werden nicht für die Aufforstung eingesetzt
- weitere Eignungsflächen von Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000 werden entsprechend der Erhaltungsziele als
  Offenlandflächen erhalten und in den Wald bzw. in den Waldrand integriert
- spezielle Förderung bestimmter ökologischer Gruppen des Offenlandes, z. B. Wiesenbrüter
- Bei in standörtlicher Hinsicht gleichwertig für die Förderung der Waldlebensräume und Waldarten geeigneten Aufforstungsflächen werden bevorzugt Flächen mit gering entwickeltem Artenschutzpotential für Offenlandarten als Forstfläche ausgewiesen
- Der Anteil von hochwertigen Offenlandlebensräumen wird durch Qualifizierung beeinträchtigter Offenlandflächen (z. B. intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen) stabil gehalten auch im Hinblick auf die Verflechtung von Offenland und Wald.

Damit ist der Plan hinsichtlich seiner strategischen Ausrichtung generell so aufgestellt, dass sowohl Offenlandarten als auch Waldarten gleichermaßen gefördert werden – eine grundsätzlich reduzierende Wirkung auf eine der beiden ökologischen Gruppen ist ausgeschlossen.



Allerdings ist aufgrund von Kenntnisdefiziten hinsichtlich des Vorkommens und des Erhaltungszustandes betreffender Populationen und deren Lebensräume von einer unzulänglichen Diagnose auf der Ebene der kommunalen Landschaftsplanung auszugehen. Vorsorglich schaltet der Plan deshalb einer Plandurchführung den Maßnahmentyp Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes vor und sichert damit eine fachgerechte artenschutzrechtliche Diagnose sowie die Ausweisung konkreter Artenschutzmaßnahmen. Insofern sind die nachstehenden Maßnahmen des Artenschutzes entsprechend des Detaillierungsgrades des Plans auf eine strategische Vorgabe zur Behandlung der Artenschutzbelange ausgerichtet.

A N M E R K U N G Das Zusammenwirken mit Festlegungen des Maßnahmentyps *Anlage Baumreihe, Flurgehölz (Hecke, Feldgehölz)* oder sonstige Gehölzfläche wird wegen der adäquaten Planwirkungen in diese Konfliktbeschreibung mit einbezogen. Dies bezieht sich auf die Anlage flächiger Gehölzstrukturen größer ein Hektar mit 50 Meter Mindestdurchmesser.

Zur Konfliktlösung wurden folgende planinterne Festlegungen zur Konfliktminderung getroffen:

- Korrektur einzelner Flächenzuschnitte im Plan (z. B. Rückzug der Festlegung aus geschützten Offenlandbiotopen)
- Neue Textfestlegung: "Das Bewaldungsverfahren und der räumlich-zeitliche Verlauf der Bewaldung sind nach den vorhandenen Schutzerfordernissen zu wählen. Im Zusammenhang mit der Entwicklung von Ersatzlebensräumen können Übergangssysteme mit einem langsamen Fortschritt der Bewaldung (Sukzession, im Einzelfall auch Agroforstsysteme) erforderlich sein. Nach Möglichkeit sollen in einem frühen Stadium Einzelbäume, Baumgruppen und Feldgehölze als spätere "Überhälter" bzw. Naturwaldzellen platziert werden."
- Ergänzte Textfestlegung: "Geschützte Offenlandbiotope müssen gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG von der Aufforstung ausgenommen und als Lichtungen in den Wald integriert werden. Geschützte Offenlandbiotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG, für die im Einzelfall Ausnahmen oder Befreiungen von den Verboten des § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG erwirkt wurden, sind durch Sukzession zu bewalden.
- Neue Textfestlegung (als Umweltbezogener Sorgfaltshinweis im Ergebnis der SUP): "Bei der Vorbereitung, Planung und Durchführung der Maßnahme sind Flächen, bei denen die Präsenz besonders oder streng geschützter Arten und Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000 nicht ausgeschlossen werden kann, gemäß MAßNAHMETYPVorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Nutzungsänderung zu analysieren und aufzuarbeiten."
- Neue Textfestlegung (als Umweltbezogener Sorgfaltshinweis im Ergebnis der SUP): "Bei geplanter Bewaldung in bestimmten Offenlandlebensräumen (z. B. extensiv genutztes Grünland, Ruderalfluren) ist die Präsenz entsprechender Offenlandarten (insb. bestimmte Schmetterlings- und Heuschreckenarten, Vögel) zu beachten. Hochwertig entwickelte Biotopflächen, Lebensräume sowie spezielle Habitatelemente besonders oder streng geschützter Arten, europäischer Vogelarten oder der Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind mit einer speziellen Zielstellung mit einem guten Erhaltungszustand im betreffenden Naturraum zu sichern."

Der Maßnahmetyp Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes macht geltend:

- "Im Vorfeld der durchzuführenden Nutzungsänderungen sind die gekennzeichneten Flächen zeitnah hinsichtlich ihres Arten- und Biotopinventars zu überprüfen. Dazu zählt die Kartierung der Lebensstätten und Migrationsräume sowie der Vorkommen besonders oder streng geschützten Arten, europäischer Vogelarten und der Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000. Im Zusammenhang der Zielarten der Natura 2000-Gebieten ist eine Verträglichkeitsprüfung, ansonsten ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen."
- "Bei Durchführung der Maßnahmen sind zur Sicherung der lokalen Populationen die wertgebenden Artvorkommen und Lebensräume vorrangig in die zu entwickelnden Flächen zu integrieren. Sollte dies nicht möglich sein […], dann ist im Vorfeld der Nutzungsänderung der Fortbestand der wertgebenden Arten durch geeignete CEF- und / oder FCS-Maßnahmen sicherzustellen."

#### Artenschutzmaßnahmen

CEF-M11.1: Vorrangig sind Konflikte gegenüber den Offenlandarten durch Integration von Offenlandhabitaten in den Wald zu vermeiden, wobei der Biotopverbund zu anderen Populationen bzw. Populationsteilen der Art mit entsprechenden Lebensräumen auf Dauer erhalten werden muss. Speziell der Erhalt feuchter Wiesenbereiche mit nachgewiesener oder potentieller Habitateignung für die Schirmart *Maculinea nausithous* sind generell für den integrativen Ansatz der CEF-Maßnahme vorzusehen. Ferner kommen weitere Nachweisflächen gefährdeter Arten, darunter besonders artenreich ausgeprägte Tagfalterzönosen und gefährdeter Heuschreckenarten, für einen örtlichen Erhalt gemäß dieser CEF-Maßnahme in Betracht. Die Bewaldung zu integrierender Flächen ist vom Waldrand in Richtung der zu integrierenden Stammlebensräume räumlich-zeitlich gestaffelt anzunähern. Erforderliche CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures) sind gemäß Maßnahmentyp *Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Nutzungsänderung* auszuweisen und im



Monitoring zu überwachen. Dazu gehört insbesondere die Sicherstellung des Biotopverbundes. Ist eine Stabilisierung der Arten in den Stammlebensräumen nicht gesichert oder sind die in den Stammlebensräumen verbliebenen Populationsteile zur Sicherung eines guten Erhaltungszustandes der Populationen unverzichtbar, ist die weitere Aufforstung zurückzustellen.

FCS-M11.1: FCS-Artenschutzmaßnahmen (measures to ensure a favourable conservation status) sind in der Regel zur Unterstützung von CEF-Maßnahmen vorzusehen, um zusätzlich betroffene Populationen auch außerhalb der Waldgebiete zu stabilisieren. Dient die Aufforstung vorrangigen Artenschutzbelangen für die Sicherung oder Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustandes stark gefährdete Arten der Waldlebensräume, sind Maßnahmen zur Sicherung nachhaltiger Lebensräume betroffener Offenlandarten teilweise oder vollständig außerhalb der Aufforstungen zu prüfen und abzuwägen. Das ist insbesondere dann eine Option, wenn der konkrete Waldlebensraum eine besonders hohe Relevanz für die Erhaltung der gefährdeten Waldarten besitzt, dies ausdrücklich in den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zum Ausdruck kommt und ein guter Erhalt der Offenlandarten auch außerhalb der Aufforstungsfläche zu gewährleisten ist. Bei konkurrierenden Erhaltungszielen ist diese Option nur zulässig, wenn das Gebiet keine grundsätzliche Stellung für den regionalen Erhalt der betroffenen Offenlandart besitzt und die von der Aufforstung betroffenen Lebensräume keine Kernlebensräume für den lokalen Erhalt der Art darstellen. So sind beispielsweise nachhaltig hydrologisch gesicherte Feuchtwiesen, Quellbereiche und durch Schichtwasser vernässte Bereiche mit Reproduktionspotential der Art Maculinea nausithous generell von der Bewaldung auszunehmen. Im Plan des Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeptes (Anlage 6, Teil D) sind in ausreichendem Maße Maßnahmetypen zur Entwicklung von Offenlandbiotopen vorgesehen. Diese sind zum Teil allgemein für die Qualifizierung von Offenlandlebensräumen eines breiten Artenspektrums geeignet, zum Teil aber auch schon konkret auf einzelne Artengruppen bzw. ökologische Gruppen zugeschnitten. Insofern berücksichtigt die Zielkulisse des Plans bereits die räumlichen Erfordernisse des Artenschutzes an nachhaltig geeigneten Standorten, darunter Hangbereichen mit verschiedenen Expositionen und Inklinationen, Quellbereiche, Überschwemmungsflächen und andere frische bis feuchte Bereiche und Areale mit geringen Bodenwertzahlen. Mit dieser FCS-Maßnahme wird zusätzlich bestimmt, dass diese Ergänzungs- bzw. Ersatzlebensräume im erforderlichen Umfang zeitlich vor der Bewaldung von Lebensräumen besonders bzw. streng geschützter Offenlandarten umgesetzt und nachgewiesen werden müssen. Dabei ist ein geeigneter Biotopverbund zum aufzuforstenden Offenlandlebensraum herzustellen. Ggf. müssen weitere Biotopverbundmaßnahmen zu geeigneten Populationsteilen im Umfeld der Forstmaßnahme hergestellt werden, um die der Aufforstung vorausgehende Besiedlung relevanter Offenlandarten zu gewährleisten. Ist eine Entwicklung stabiler Populationen in den Ersatzlebensräumen nachweisbar, kann die Verdrängung der Restpopulationen durch die Bewaldung eingeleitet werden. In einer Übergangsphase sind ggf. silvopastorale Agroforstsysteme (Nutzholzanbau auf extensivem Grünland) vorzusehen, um eine zeitliche Streckung der Migration der betroffenen Arten zu ermöglichen. Schließlich wird der Migrationsdruck durch Sukzession der Agroforstsysteme zu Wald erhöht und die Bewaldung vollendet. Ist eine Stabilisierung der Arten in den Ersatzlebensräumen nicht nachweisbar oder sind die in den Stammlebensräumen verbliebenen Populationsteile zur Sicherung eines guten Erhaltungszustandes der Populationen unverzichtbar, ist die Aufforstung zurückzustellen.

#### Monitoring

Mon-M11.1 (TPV) Flächenmonitoring und Populationsmonitoring für die Erhaltung von Offenlandarten: Die Sicherstellung stabiler Populationen in den eingewaldeten Offenlandhabitaten gemäß CEF-M11.1 (TPV) bzw. in den Ergänzungs- und Ersatzlebensräumen gemäß FCS-M11.1 (TPV) im Zuge des Monitoring dient zugleich der Überwachung der betreffenden Artenschutzmaßnahmen und Nachsteuerung für die Offenlandarten. Soweit erforderlich werden auch Flächen des Maßnahmentyps Anlage Baumreihe, Flurgehölz (Hecke, Feldgehölz) oder sonstige Gehölzfläche in das Monitoringprogramm eingebunden. (Dies bezieht sich auf die Anlage flächiger Gehölzstrukturen größer ein Hektar mit 50 Meter Mindestdurchmesser.)

#### Prüfergebnis

Bei der Rahmensetzung des Plans für Aufforstungen sind auch nach Konfliktminderung und Alternativenprüfung artenschutzrechtlich relevante Tatbestände zu erwarten, die sich auf die Verdrängung von Offenlandarten allgemein, darunter aber auch auf besonders und streng geschützte Arten beziehen können. Da sich einerseits einige Flächen noch in Entwicklung befinden (z. B. aufgelassene Flächen), andererseits Kenntnisdefizite zu den tatsächlichen Vorkommen bestehen, lässt sich der Umfang artenschutzrechtlicher Konflikte zum heutigen Prüfzeitpunkt nicht genau vorhersehen.

Für die Konfliktlösung werden dem Plan mit den Artenschutzmaßnahmen **CEF-M11.1 (TPV)** und **FCS-M11.1 (TPV)** grundsätzliche strategische Lösungen von Artenschutzkonflikten beigestellt, die in ihrer Detaillierung den Planfestlegungen entsprechen. Mit der Einsetzung des Maßnahmetyps *Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes* ist eine zeitnahe Diagnose von artenschutzrechtlichen Sachverhalten im Zusammenhang der Zulassung gesichert. Hierbei wird die Alternativenprüfung fortgeführt. Als Alternativen sind der integrative Ansatz gemäß **CEF-M11.1**, eine ersatzweise Sicherung der



ökologischen Funktionen gemäß FCS-M11.1 oder im Einzelfall eine (anteilige oder vollständige) Nichtdurchführung bzw. zeitliche Zurückstellung der Aufforstung zu entscheiden. Durch Monitoringaufgaben ist der Erfolg der jeweiligen Artenschutzmaßnahmen zu sichern. Erhebliche Beeinträchtigungen eines guten Erhaltungszustandes der Arten, ihrer Ruhe- und Reproduktionsstätten sowie der maßgeblichen ökologischen Funktionen können unter Berücksichtigung der Planfestlegungen im Maßnahmentyp Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes in Verbindung mit der Berücksichtigung der Artenschutzmaßnahmen CEF-M11.1 (TPV) und deren Steuerung und Kontrolle im Rahmen des Monitoring Mon-M11.1 (TPV) ausgeschlossen werden.

Eine artenschutzrechtlich zulässige Umsetzbarkeit der Rahmen setzenden Planfestlegungen in der Zulassungsebene IST GEWÄHRLEISTET, wobei artenschutzrechtliche Ausnahmetatbestände aufgrund der Abwägung zugunsten prioritärer Artenschutzziele durch Einzelfallprüfung im Rahmen der Zulassungsplanung entsprechend artenschutzrechtlicher Vorgaben zuzulassen sind.

#### 11.2.5 Anlage bzw. Wiederherstellung von Grün- und Erholungsflächen (Maßnahmetyp M13)

#### Eingangskonflikt

Bei der Anlage bzw. Wiederherstellung von Grün- und Erholungsflächen auf Flächen mit Vorhandensein bestimmter Sukzessionsstadien (insb. Ruderalfluren, Vorwaldstadien, ältere vegetationsdominierte Brachflächen) kann die Präsenz lebensraumtypischer Tierarten bzw. ökologischer Gruppen nicht ausgeschlossen werden, darunter:

- Schmetterlings- und Heuschreckenarten (Offenlandarten, Halboffenlandarten)
- Brutvögel (Brachlandarten, Vögel halboffener Bereiche und Saumstrukturen sowie Nahrungsgäste)
- Nahrungsgäste benachbarter Einzelgehölze, Hecken und Gehölzflächen (z. B. Futterpflanzen Totholz bewohnender Käfer)
- Nahrungsgäste Gebäude bewohnender Tierarten (insbesondere Fledermäuse, die von den Insektenpopulationen größerer Brachflächen angesprochen werden)

Außerdem könnten bisher wenig beeinflusste Habitate des Bibers im Bereich des Neustädter Elbufers durch eine Nutzungsintensivierung im Rahmen einer Grünflächennutzung durch erhöhte Störeinflüsse betroffen sein.

#### Planinterne Konfliktlösung

Die Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte bei der (Wieder-)Herstellung von Grün- und Erholungsflächen von Grünflächen mit potentiellen Konflikten zur Inanspruchnahme von wertvollen Sukzessionsstadien wird ebenfalls durch einen voll integrativen Ansatz mit folgenden Komponenten bewältigt:

- Neue Textfestlegung: "Kernbereiche größerer Anlagen können als Naturwaldzellen ohne regelmäßige Pflege bleiben."
- Neue Textfestlegung: "Grün- und Erholungsflächen sind als wichtige Glieder im Biotopverbund zu fördern, lebensraumwirksame Elemente der heimischen Flora und Fauna sind vor konkreten Planungen der Grünflächenentwicklung zu kartieren, dauerhaft zu sichern bzw. zu entwickeln. In geeigneten Anlagen sind auch Elemente der Ruderalflur und Gewässerbiotope zu integrieren, nach Möglichkeit sind Habitatelemente wie Altholzanteile, Trockenmauern, Nisthilfen und Fledermauskästen zu schaffen."
- Neue Textfestlegung: "Vorhandene hochwertige Biotope, darunter Gehölze, Stauden- und Ruderalfluren, sowie spezielle Lebensraumkomponenten und Reproduktionsstätten besonders oder streng geschützter Arten, europäischer Vogelarten oder der Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind in die zu entwickelnden Grün- und Erholungsflächen zu integrieren und von einer intensiven Nutzung und Störung auszunehmen (siehe Maßnahmetyp Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes)."

Die Lösung des artenschutzrechtlichen Konfliktes bei der Gestaltung des Neustädter Ufers wird in einer doppelten Strategie innerhalb der Planfestlegungen erbracht: einerseits mit Sorgfaltsbestimmungen im Zugriffsbereich und andererseits durch gleichzeitige Stärkung der ökologischen Funktion für die Art in einem neuen, als Lebensraum relevanten Bereich der Ostrainsel:

Neue Textfestlegung: "Bei Überlagerung mit dem Maßnahmetyp Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur ist die Gestaltung und Entwicklung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu planen und auszuführen. Das betrifft insb. das Bibervorkommen unterhalb der Marienbrücke. Hier ist innerhalb der betreffenden Grünflächen am Neustädter Ufer im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde und Wasserbehörde eine durchgehend störungsfreie und mit Weichholzbeständen abgeschirmte Uferzone zu entwickeln. Ersatzmaßnahmen sind im Bereich der gehölzdominierten Grünflächen im Westen der Ostrainsel mit artspezifisch erreichbaren, naturnahen Wasserflächen in Kombination mit ausgeprägten Weichholzbeständen vorzusehen."



Der Maßnahmetyp Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes macht geltend:

- "Im Vorfeld der durchzuführenden Nutzungsänderungen sind die gekennzeichneten Flächen zeitnah hinsichtlich ihres Arten- und Biotopinventars zu überprüfen. Dazu zählt die Kartierung der Lebensstätten und Migrationsräume sowie der Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten, europäischer Vogelarten und der Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000. Im Zusammenhang der Zielarten der Natura 2000-Gebieten ist eine Verträglichkeitsprüfung, ansonsten ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen."
- "Bei Durchführung der Maßnahmen sind zur Sicherung der lokalen Populationen die wertgebenden Artvorkommen und Lebensräume vorrangig in die zu entwickelnden Flächen zu integrieren. Sollte dies nicht möglich sein […], dann ist im Vorfeld der Nutzungsänderung der Fortbestand der wertgebenden Arten durch geeignete CEF- und / oder FCS-Maßnahmen sicherzustellen."

#### Artenschutzmaßnahmen

Es sind keine über die planinternen Festlegungen hinausgehenden Maßnahmen zum Artenschutz erforderlich.

#### Prüfergebnis

Durch planinterne Festlegungen werden die ökologischen Funktionen für Arten ausgeprägter Sukzessionsstadien (insb. Ruderalfluren, Vorwaldstadien, ältere vegetationsdominierte Brachflächen) uneingeschränkt in die Planfestlegungen zur Anlage bzw. Wiederherstellung von Grün- und Erholungsflächen integriert. Für den weiteren Planvollzug ist mit dem Maßnahmetyp Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes eine substanzielle Vorsorge, auch für das spätere Auftreten besonders oder streng geschützte Arten, getroffen.

Erhebliche Beeinträchtigungen eines guten Erhaltungszustandes der Arten, ihrer Ruhe- und Reproduktionsstätten sowie der maßgeblichen ökologischen Funktionen können ausgeschlossen werden.

Eine artenschutzrechtlich zulässige Umsetzbarkeit der Rahmen setzenden Planfestlegungen in der Zulassungsebene IST GEWÄHRLEISTET.

#### 11.2.6 Entsieglung, Rückbau von Baulichkeiten, Beseitigung von Ablagerungen (Maßnahmetyp M21)

#### Eingangskonflikt

Die Rückbauvorhaben des Landschaftsplans bewirken stets eine Verbesserung der ökologischen Verhältnisse, da an deren Stelle eine Rekultivierung und landschaftsgerechte Gestaltung tritt. Zudem sind für typische Sukzessionsstrukturen wie Staudensäume und Gehölze integrative Ansätze in den betreffenden Zielkategorien festgelegt. Im Einzelfall können aber an sich wertvolle Strukturen auf Standorten mit Umweltrisiken (z. B. Aufschüttungen mit Altlasten) nicht integriert werden. Der Rückbau von Gebäuden und deren Nutzungen wird nicht nur zur Wiederherstellung von als Lebensraum geeigneten Grundflächen, sondern zugleich auch zur Elimination von Nutzungen mit Störwirkungen auf Arten und deren Lebensräume führen. Die Auswahl stellt demnach bereits eine Alternativenprüfung nach natur- und artenschutzrechtlichem Wert dar.

Nach bisherigem Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Arten folgender Gruppen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen:

- a) Rückbau von Ablagerungen, Gleiskörpern u. ä.
- Amphibien (unspezifische Indikation als Tages- bzw. Winterquartiere verschiedener Arten in Aufschüttungen)
- Reptilien (Hauptlebensraum der Zauneidechse in Aufschüttungen, Ablagerungen und Ruinen möglich, ansonsten unspezifische Indikation)
- b) Rückbau von Gebäuden und Bauwerken einschl. Verwahrung unterirdischer Hohlräume u. ä.
- Amphibien (unspezifische Indikation als Tages- bzw. Winterquartiere verschiedener Arten in Kellern, Regenwasserschächten u. ä.)
- Gebäude bewohnende Greifvögel und Eulen (Turmfalke, Schleiereule, an Industriebauten Ostrainsel eventuell Uhu nicht ausgeschlossen)
- Gebäude bewohnende Schwalben und Segler (Mauersegler, Rauch- und Mehlschwalbe)
- sonstige Gebäude bewohnende Vogelarten (z. B. Haussperling, Hausrotschwanz, Dohle)
- Fledermäuse (unspezifischer Indikation verschiedener Arten mit Tagesquartieren, Winterquartieren oder Wochenstuben)
- sonstige Kleinsäuger (eventuell: Familie der Bilche, unspezifische Indikation)

Für die vorgenannten Arten bzw. Gruppen sind keine konkreten Betroffenheiten bekannter Lebensstätten bewiesen. Aufgrund der sachlichen Zusammenhänge ihrer Lebensräume und ihrer Verhaltensmuster ist eine Betroffenheit aber im Einzelfall eben nicht



ausgeschlossen. Allerdings ist aufgrund von Kenntnisdefiziten hinsichtlich des Vorkommens und des Erhaltungszustandes von einer unzulänglichen Diagnose auf der Ebene der kommunalen Landschaftsplanung auszugehen.

#### Planinterne Konfliktlösung

Bei der Ausweisung der Rückbauvorhaben wurde nach konkreten Artenschutzvorgaben gewählt. Waren im Zuge der Planung und der Prüfung bereits konkrete artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar, wurde als Alternative ein Verzicht auf den Rückbau erwogen. Allerdings ist weder die Datenlage noch die Detaillierung des Plans für eine abschließende Bewertung ausreichend. Weder liegen für alle Rückbauobjekte einschlägige Datenerhebungen vor, noch könnten heutige Erhebungsdaten die Habitatnutzung zum Zugriffszeitpunkt hinreichend sicher darlegen. Durch Brachfallen, Sukzession oder Besiedlung von Quartieren und Bauwerksnischen ist eine veränderte Inanspruchnahme der zur Disposition stehenden Baulichkeiten bzw. Ablagerungen möglich. Vorsorglich schaltet der Plan einer Plandurchführung den Maßnahmentyp Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes vor und sichert damit eine zeitnahe und fachgerechte artenschutzrechtliche Diagnose sowie die Ausweisung konkreter Artenschutzmaßnahmen. Die Option von weiteren Alternativen wird deshalb für die Plandurchführung programmiert, indem mit der Einschaltung des vorgenannten Maßnahmentyps auch ein Verzicht, eine Rückstellung oder eine Modifikation des Rückbaus offen gehalten wird. Die Planfestlegung ist demnach nicht abschließend, sondern anhand der konkret zum Durchführungszeitpunkt vorliegender Verhältnisse weiter zu bestimmen. Damit wird dieser Plan dem begrenzten Kenntnisstand (der die spätere Besiedlung bzw. Populationsdynamik nicht vorhersehen kann) gerecht.

Zur Konfliktlösung wurden folgende planinterne Festlegungen zur Konfliktminderung getroffen:

- Neue Textfestlegung: "Vor dem Abriss von Baulichkeiten ist grundsätzlich das Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten, europäischen Vogelarten und Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000 zu prüfen. Für die im Landschaftsplan ausgewiesenen Rückbaumaßnahmen werden die Schwerpunkte für diese Prüfung gekennzeichnet, soweit diese auf der Ebene des Landschaftsplanes beurteilbar sind. Die Kennzeichnung erfolgt in Form der Überlagerung mit dem Maßnahmetyp Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes".
- Neue Textfestlegung (als Umweltbezogener Sorgfaltshinweis im Ergebnis der SUP): "Bei der Vorbereitung, Planung und Durchführung der Maßnahme sind Flächen und Objekte, bei denen die Präsenz besonders oder streng geschützter Arten und der Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000 nicht ausgeschlossen werden kann, gemäß dem Maßnahmetyp Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes zu analysieren und aufzuarbeiten. Bei geplantem Rückbau von Baulichkeiten sind insb. Fledermäuse, Vögel und Kleinsäuger sowie bei geplanter Entsiegelung / Beseitigung von Ablagerungen mit Merkmalen trockenwarmer Lebensräume insb. Eidechsen und bestimmte Heuschreckenarten zu beachten. Hochwertig entwickelte Biotopflächen, Lebensräume, Quartiere sowie spezielle Habitatelemente besonders oder streng geschützter Arten, europäischer Vogelarten oder der Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind mit einer speziellen Zielstellung mit einem guten Erhaltungszustand im betreffenden Naturraum zu sichern."

#### Artenschutzmaßnahmen

Spätestens zur Beantragung der Entscheidung über die Zulassung sind der Maßnahmentyp Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes und die daraus entstehenden Verpflichtungen einzulösen. Dies bezieht sich auch auf die Konkretisierung der nachstehend umrissenen Maßnahmen des Artenschutzes. Unter Umständen können die Abbruchmaßnahmen erst nach einer zeitlich vorlaufenden Aktivierung von Ersatzhabitaten ausgeführt werden. Für komplexe Rückbauvorhaben wie im Bereich Ostrainsel ist daher eine frühzeitige Abrissplanung für den gesamten betroffenen Komplex sinnvoll.

Soweit eine erhebliche, jetzt noch nicht absehbare Gefährdung von Artenschutzbelangen besteht, sind für die Zulassung von Vorhaben aus diesem Plan weitere Alternativen zu prüfen. Insofern sind die nachstehenden Maßnahmen des Artenschutzes entsprechend des Detaillierungsgrades des Plans als strategische Vorgabe zur Behandlung der Artenschutzbelange eingerichtet.

**CEF-M21.1 (TPV)**: Vorrangig sind artenschutzrechtliche Konflikte durch eine Integration der maßgeblichen Habitate zu vermeiden, wobei der Biotopverbund zu anderen Populationen bzw. Populationsteilen der Art mit entsprechenden Lebensräumen auf Dauer erhalten werden muss. Erforderliche CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures) sind gemäß Maßnahmentyp *Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes* auszuweisen und im Monitoring zu überwachen.

a) Aufschüttungen mit nachgewiesener Lebensraumfunktion für gefährdete oder streng geschützte Arten sollen, soweit von diesen nicht Gefahren und Risiken (z. B. durch Hochwasser, Rutschungen, Steinschlag oder durch Freisetzung schädliche Stoffe) erzeugt oder begünstigt werden, in den für die Lebensraumfunktionen maßgeblichen Teilen erhalten und in die Zielstrukturen integriert werden. Gleiskörper dienen dem Lebensraumverbund für die Arten trockenwarm getönter Lebensräume. Nach Rückbau der Gleise ist in der Regel der Schotterkörper zu erhalten. Neben anteiligen Flächen mit Sukzession sind auch ca. 50 Prozent offene Anteile des Schotterkörpers, überwiegend sonnenexponiert, zu erhalten. Beim Rückbau im Bereich von Straßenquerungen des Gleisbettes ist zum Erhalt der ökologischen Funktion

eine Querungshilfe für flugunfähige Wirbellose, Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger einzurichten. Beidseitig der Querungshilfe sind spaltenreiche Tagesquartiere vorzusehen.

b) Beim geplanten Rückbau von Gebäuden ist deren Habitatfunktion umfassend zu überprüfen. Besetzte Gebäude, die gefährdete oder streng geschützte Arten oder Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000 beherbergen, müssen zur Zulassung des Rückbaus in einem Fachbeitrag bzw. in einer vorhabensbezogenen Verträglichkeitsprüfung näher hinsichtlich der ökologischen Funktionen für die betroffenen Arten betrachtet und die konkret räumlich und zeitlich erforderlichen Habitatkomponenten ermittelt werden.

Soweit keine Kammern oder hoch liegenden Nischen, sondern lediglich eine bestimmte unterirdische Spaltenstruktur für die ökologische Funktion maßgebend ist, kann der Abbruch nach vorheriger Durchführung und Erfolgsfeststellung geeigneter Ersatzstrukturen durchgeführt werden. Entscheidend ist, dass die ökologische Funktion im räumlich-zeitlichen Zusammenhang gewahrt und für einen günstigen Erhaltungszustand der betreffenden Population die erforderliche Kapazität und Qualität aufweist.

Werden in abzubrechenden Bauwerken Quartiere mit obligatorischer Kammerstruktur (z. B. Wochenstuben oder Winterquartiere von Fledermäusen in Kellern, Dachböden) festgestellt, ist eine weitergehende Aufklärung der konkreten ökologischen Funktionen und der nötigen Umweltverhältnisse in den Quartieren erforderlich. Zum Erhalt lokaler Fledermauspopulationen ist das Zusammenwirken mit den verschiedenen Quartiertypen erforderlich. Sind zentrale Quartierfunktionen wie eine Wochenstube oder ein maßgebliches Winterquartier betroffen, sind der Erhalt und die ökologische Optimierung der relevanten Bauwerksteile durch geeignete CEF-Maßnahmen nachzuweisen. Neben der internen Struktur und Umweltverhältnisse muss auch die unmittelbare Umgebung des Quartiers in geeigneter Weise gesichert werden. Jeder einzelne Abbruch bedarf in der Zulassungsebene einer Einzelfallentscheidung der zuständigen Naturschutzbehörde. Sowohl Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion als auch Abbruchmaßnahmen in nicht relevanten Teilen des Gebäudes oder Bauwerkes müssen auf die räumlich-zeitliche Nutzung der Quartiere und auf die Verhaltensmuster betroffener Arten abgestimmt sein. Soll die ökologische Funktion durch Ersatzhabitate gesichert werden, muss deren Annahme durch die Art vor dem Abbruch des ursprünglichen Quartiers nachgewiesen sein.

Nischenstrukturen, Gesimse und Überhänge an Gebäuden und Bauwerken können Niststätten europäischer Vogelarten enthalten. Grundsätzlich sind alle mit Niststätten belegten Gebäude und Bauwerke nur außerhalb der Habitatnutzung abzubrechen. Abhängig von der Seltenheit und Gefährdung betroffener Arten kann darüber hinaus aber auch eine Einschränkung der Rückbaufähigkeit der Baulichkeiten an sich entstehen. Im Industriekomplex Ostrainsel ist aufgrund der Datenlage und der erweiterten Habitatnutzung mit Annahme von Brutplätzen an und auf Gebäuden nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen, dass der Uhu (*Bubo bubo*) einen Brutplatz an abzureißenden Gebäuden bezogen hat. Die Datenlage ist für eine konkrete Diagnose zu vage, da lediglich ein Einzelnachweis der Art im näheren Umfeld (Elbwiesen / Pieschener Allee) gegeben ist. Konkrete Hinweise auf eine Reproduktion in oder an Gebäuden liegen nicht vor, eine Nutzung als Brutplatz ist aber nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Wegen geeigneten Alternativen ist die Wahl eines Brutplatzes in alten Greifvogelnestern nicht unwahrscheinlich. Allerdings können auch diese wiederum an bzw. auf Gebäuden, aber auch auf Bäumen liegen. Weitere Alternativen (Bodenbruten) sind möglich. Wegen der Kenntnisdefizite bedarf es einer aktuellen Nachweisführung zur tatsächlichen Habitatnutzung. Wird die Art als Brutvogel an bzw. auf Gebäuden oder in deren unmittelbarerer Nähe nachgewiesen, ist im Rahmen der Rückbauplanung ein standortbezogenes Arterhaltungskonzept zu erarbeiten. Die ökologische Funktion einschl. Nistplatz ist im Lebensraum vollumfänglich zu erhalten. Vor Beginn des Rückbaus müssen die erforderlichen Maßnahmen realisiert sein. Die Rückbauplanung muss die Vermeidung kritischer Störungen sicherstellen.

Mit der Präsenz allgemein verbreiteter (z. T. aber bereits gefährdeter) Vogelarten wie Dohle (*Corvus monedula*, gefährdet), Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Schwalbenarten (*Hirundo rustica, Delichon urbicum*), Mauersegler (*Apus apus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und Haussperling (*Passer domesticus*) ist in Abhängigkeit von der Bauwerksstruktur und dem Umfeld stets zu rechnen. Das Vorkommen weiterer Gebäude bewohnender Arten ist im Bereich von Rückbauvorhaben im Gebiet der Ostrainsel nachgewiesen, darunter Brutplätze des Turmfalken (*Falco tinnunculus*) und Schwalbenarten. Nach der gegebenen Datenlage (Biotopverbundplanung der Landeshauptstadt Dresden, NSI 2008) dienen jedoch Gebäude außerhalb des Rückbaubereiches als Brutplätze. Soweit die Durchführung des Maßnahmetyps *Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes* eine Präsenz der Arten an den zurückzubauenden Gebäuden nachweist, ist in der artenschutzrechtlichen Bewertung die Situation der lokalen Population zu bewerten. Die betroffenen ökologischen Funktionen, darunter geeignete Brutplätze, sind im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang vor der Durchführung des Rückbauvorhabens zu sichern und kritische Störungen auszuschließen.

Im Zusammenhang mit dem Rückbau von Kleingärten (Kleingartenlauben) ist das Vorkommen von Kleinsäugern, darunter die Familie Bilche, nicht auszuschließen. Von einem Vorkommen der Haselmaus kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgegangen werden. Zum Erhalt der ökologischen Funktion sind geeignete Strukturen wie Obstbäume und Höhlenbäume zu erhalten. Der Abriss von Lauben ist generell außerhalb der Ruhezeiten relevanter Arten, in der Regel im späten Sommer (August) vorzunehmen. Vorab ist der Besatz von Quartieren zu prüfen. Für Quartiere mit Besatz ist in Einzelfallentscheidung vorzugehen, wobei eine Schädigung oder erhebliche Störung generell zu vermeiden ist. Für den Verlust von Quartieren ist geeigneter Ersatz im Lebensraum zu schaffen, so dass ein guter Erhaltungszustand der lokalen Population im betroffenen Lebensraum gesichert ist.



FCS-M21.1 (TPV): Sind im Ergebnis der ortskonkreten, vorsorgenden Prüfung der Artenschutzbelange keine Vorkommen vom Aussterben bedrohter oder streng geschützter Arten oder Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000 betroffen, kann die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes in einer artenschutzrechtlichen Ausnahme durch Migration der Populationen in einen Ersatzlebensraum geprüft werden. Insbesondere bei verbreiteten Arten, die weder anhand der Roten Listen Sachsen noch hinsichtlich eines guten Erhaltungszustandes der lokalen Population gefährdet sind, können vor Beginn des Rückbaus abweichend auch geeignete, die lokale Population stärkende, FCS-Maßnahmen ergriffen werden.

Die Option einer solchen artenschutzrechtlichen Ausnahme ist z. B. dann eine sinnvolle Alternative, wenn hierdurch übergeordnete Artenschutzbelange gemäß § 45 (7) 2. BNatSchG für vom Aussterben bedrohte bzw. streng geschützte Arten oder Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000 erheblich gefördert werden können. Die betreffenden Maßnahmen sind auf der Grundlage der Durchführung des Maßnahmetyp *Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes* so anzulegen, dass sie sich bereits vor dem Zugriff positiv / stabilisierend auf den Erhaltungszustand betroffener Arten auswirken (FCS-Artenschutzmaßnahmen, measures to ensure a favourable conservation status). FCS-Artenschutzmaßnahmen können auch unterstützend in Kombination mit CEF-Maßnahmen eingesetzt werden. Sie werden in einem angemessenen Monitoring solange überwacht, bis ein guter Erhaltungszustand betroffener Arten und deren Populationen auf Dauer gesichert sind.

#### Prüfergebnis

Bei der Rahmensetzung des Plans für den Rückbau von Baulichkeiten bzw. bei geplanter Entsiegelung / Beseitigung sind auch nach Konfliktminderung und Alternativenprüfung artenschutzrechtlich relevante Tatbestände nicht auszuschließen, die sich auf die Verdrängung, Zugriffe bzw. Störung von Gebäude bewohnenden Arten in ihren Reproduktions- bzw. Ruhestätten oder auf die Habitatzerstörung / Zugriffe auf Arten trocken-warmer Ruderalstandorte beziehen können. Obwohl bei der Planausweisung bekannte Konfliktsituationen mit der Alternative einer Nichtdurchführung vermieden wurden, ist aufgrund von Kenntnisdefiziten eine Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten nicht ausgeschlossen. Da sich einerseits einige Flächen noch in Entwicklung befinden (z. B. aufgelassene Flächen), andererseits Kenntnisdefizite zu den tatsächlichen Vorkommen bestehen, lässt sich der Umfang artenschutzrechtlicher Konflikte zum heutigen Prüfzeitpunkt nicht genau vorhersehen. Dieses Defizit wird durch den Maßnahmentyp Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes in Objekten mit artrelevanten Merkmalen überbrückt. Spätestens zur Beantragung der Entscheidung über die Zulassung ist dieser Maßnahmentyp anzuwenden. Somit wird bei einer positiven Indikation von Ausnahmetatbeständen eine abschließende artenschutzrechtliche Diagnose von artenschutzrechtlichen Sachverhalten im Zusammenhang der Zulassung gesichert. Hierbei wird die Alternativenprüfung im objektkonkreten Einzelfall fortgeführt. Dabei ist diese in einigen Fällen mit prioritären Umweltfunktionen im Interesse der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt gemäß § 45 (7) 4. BNatSchG (z. B. Hochwasserschutz) abzuwägen. Im Zuge der Zulassungsplanung muss auch die weitere Untersetzung objektkonkreter Maßnahmen des Artenschutzes erfolgen.

Mit den Artenschutzmaßnahmen CEF-M21.1 (TPV) und FCS-M21.1 (TPV) werden dem Plan zur Konfliktlösung grundsätzliche strategische Lösungen von Artenschutzkonflikten zugeordnet, die in ihrer Detaillierung den Planfestlegungen entsprechen. Als Alternativen sind der integrative, erhaltungsorientierte Ansatz gemäß CEF-M21.1 (TPV), eine ersatzweise oder ergänzende Sicherung der ökologischen Funktionen gemäß FCS-M21.1 (TPV) oder im Einzelfall eine (anteilige oder vollständige) Nichtdurchführung bzw. zeitliche Zurückstellung des Rückbaus zu entscheiden. Durch Monitoringaufgaben ist der Erfolg der jeweiligen Artenschutzmaßnahmen sicher zu stellen.

Im Ergebnis gewährleistet der Plan einen Handlungsrahmen, der unter Berücksichtigung der Planfestlegungen im Maßnahmentyp Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes in Verbindung mit den Artenschutzmaßnahmen CEF-M21.1 (TPV) und FCS-M21.1 (TPV) und deren Steuerung und Kontrolle im Rahmen des Monitoring Mon-M21.1 (TPV) wirkt. Erhebliche Beeinträchtigungen eines guten Erhaltungszustandes der Arten, ihrer Ruhe- und Reproduktionsstätten sowie der maßgeblichen ökologischen Funktionen werden somit unterbunden.

Eine artenschutzrechtlich zulässige Umsetzbarkeit der Rahmen setzenden Planfestlegungen in der Zulassungsebene IST GEWÄHRLEISTET, wobei artenschutzrechtliche Ausnahmetatbestände aufgrund der Abwägung zugunsten prioritärer Umweltfunktionen durch Einzelfallprüfung im Rahmen der Zulassungsplanung entsprechend artenschutzrechtlicher Vorgaben zuzulassen sind.

